

Spreeauen- Bote



Donnerstag, den 6. April 2023
Jahrgang 33 · Nummer 4/2023

Achtung!

Am 8. April 2023, Ostersonntag,
findet wieder das traditionelle
Niederguriger Eierschieben statt.



ab 14.00 Uhr auf dem
Gottlobsberg

Eierkullern auf zwei Bahnen
und Preise gewinnen



Bastelecke für die Kleinen

Losbude

Kleintierschau

Ponyreiten



Imbiss-
angebot



wünscht der Heimatverein
Niedergurig





Abwasserzweckverband „Kleine Spree“

Informationen des AZV Kleine Spree

Die Baumaßnahme in Kleinbautzen liegt in den letzten Zügen. Gegenwärtig schließen wir Gewerbegrundstücke im Bereich des Brunnenweges an. Den letzten Abschnitt bildet dann der Brunnenweg.

In Großdubrau an der Margarethenhütte haben die Bauarbeiten begonnen. Bis jetzt wurde ein Rückhaltebecken beräumt und wird nun repariert.

Für den Mittelweg in Lippitsch fand die Submission statt. Hier rechnen wir mit dem Baustart Ende April. Die Gemeinde führt den Straßenbau durch und wir den Bau der Teilortskanalisation.

Wir möchten die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen darauf hinweisen, dass die Anlagen nur eine begrenzte Wasserrechtliche- oder eine Einleitgenehmigung besitzen. Nach Ablauf der Frist besteht die Möglichkeit des Weiterbetriebes, wenn die Anlage in Ordnung ist. Dazu setzen Sie sich bitte mit Ihrem Wartungsbetrieb in Verbindung. Ratsam ist es, die Betriebserlaubnis der Anlagen vor Ablauf

der Frist neu zu beantragen. Wichtig dabei ist, dass die Ablaufwerte der letzten 2 Jahre eingehalten wurden. Das Verfahren ist dann einfacher. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Am 4. April findet die nächste Verbandsversammlung statt bei der wir auch die neuen Gebühren beschließen müssen. Durch die enormen Energiepreisssteigerungen sind wir nicht mehr in der Lage die Preise zu halten und müssen reagieren. Nach Beschluss werden wir die Gebühren veröffentlichen. Der Verband kalkulierte ursprünglich die Gebühren von 2020 bis 2024, musste aber durch die enormen Energiepreisssteigerungen Ende 2022 eine Neukalkulation in Auftrag geben. Der neue Zeitraum betrifft die Jahre 2023 und 2024, in der Hoffnung, dass sich danach der Energiemarkt in Deutschland beruhigt hat.

Andreas Skomudek
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 28.02.2023

Beschluss Nr. 10-02-2023

Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Werkserweiterung „Creatonwerk Guttau“ OT Kleinsaubernitz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Beschluss Nr. 11-02-2023

Verkauf des Flurstück 393/15 der Gemarkung Neudorf/ Spree

Beschluss Nr. 12-02-2023

Verkauf des Objektes „Zur Sandgrube 7“ in Kleinsaubernitz, Teilfläche des Flurstücks 82/36 Gemarkung Kleinsaubernitz

Beschluss Nr. 13-02-2023

Verkauf des Flurstücks 498/6 Gemarkung Malschwitz

Beschluss Nr. 14-02-2023

Eintragung einer Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) am Flurstück 279a der Gemarkung Kleinsaubernitz

Beschluss Nr. 15-02-2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

Beschluss Nr. 16-02-2023

Vergabe der Baugrund- und Schadstoffuntersuchung für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen

Beschluss Nr. 17-02-2023

Erbbaurechtsvertrag für die Flurstücke 744 und 756 der Gemarkung Kleinsaubernitz

Beschluss Nr. 18-02-2023

Vergabe der Lieferleistung: Ausstattung und Möblierung für das Feuerwehrhaus Baruth

Beschluss Nr. 19-02-2023

Vergabe der Lieferleistung und Montage: Einbauküche für das Feuerwehrhaus Baruth

Beschluss Nr. 20-02-2023

Spendenannahmen

IMPRESSUM

»Spreeauen-Bote«
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malschwitz



Der »Spreeauen-Bote« erscheint monatlich jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- **Herausgeber, Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Herr Matthias Seidel
Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

- **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Malschwitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.01.2023 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 8.018.397,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 9.007.959,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf - 989.562,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 9.064,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 792,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 8.272,00 Euro
- Gesamtergebnis auf - 981.290,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 348.768,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 Euro
- Veranschlagtes Ergebnis - 632.522,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.647.462,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.271.084,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 623.622,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.158.146,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.088.968,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit auf - 930.822,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.554.444,00 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 72.027,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit - 72.027,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf - 1.626.471,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbedarf der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
- Gewerbesteuer auf 400 v.H.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 11.04. bis 19.04.2023 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, Kämmererei, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Malschwitz, den 29.03.2023

Matthias Seidel
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Gemeinde Malschwitz (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 nachfolgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege. Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitragserhebungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.
- (2) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, wenn für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
 - den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z. B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - der Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
 - der Radwege,
 - der Gehwege,
 - der Beleuchtung,
 - der Entwässerung (einschließlich Rinnen),
 - der unselbständigen Parkierungsflächen,

- der unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
 - der Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die nicht anrechenbaren Breiten (so genannter Mehrbreitenaufwand),
 - nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (so genannter Gemeindeanteil) und
 - bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart / für die einzelnen Straßenarten und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten	
1. Anliegerstraßen			15 v. H.
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN			10 v. H.
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungsflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	

- e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung je 2,00 m je 2,00 m

3. Hauptverkehrsstraßen 5 v. H.

- a) Fahrbahn 8,50 m 8,50 m
- b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen) je 1,75 m je 1,75 m

- c) unselbständige Parkierungsflächen je 5,00 m je 5,00 m
- d) Gehweg je 2,50 m je 2,50 m

- e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung je 2,00 m je 2,00 m

4. Wirtschaftswege 15 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende unselbständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, sondern dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerörtlicher Verkehr) dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

4. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der

verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt,

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - c) die teilweise in den unter den Buchstaben a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche;
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche.
2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nr. 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.

(2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Verkehrsanlage nur mit 50 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Absatz 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

§ 8

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1

Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5. |

(3) Gelten für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

(4) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 erhöht sich um die Hälfte

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(5) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(6) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Absatzes 5

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0. |

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall

eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach §§ 9 bis 11 auch Unter- und Obergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 d)) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke oder Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; § 12 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung. Bei gemischt genutzten Grundstücken sind die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 8 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschoss im Sinne des § 8 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 14 Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtung,
5. die Entwässerung (einschließlich Rinnen),
6. die unselbständigen Parkierungsflächen und
7. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16 Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 17 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung dieses Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

(3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

§ 18 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 19 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 30.09.2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Malschwitz, den 28.02.2023

M. Seidel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Satzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

..... Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Informationen

Aus der Gemeinde

Die Witterung der letzten Wochen kann man wohl zurecht als Aprilwetter bezeichnen. Wärme, Kälte, Regen, Schnee und Sonne wechseln sich regelmäßig ab und erschweren die Arbeiten im Außenbereich. Dennoch gehen die Arbeiten im Abwasser- und Straßenbau in Kleinbautzen weiter. Unser Bauhof hat mit der Instandsetzung von sandgeschlammten Schotterdecken im Gemeindegebiet begonnen. Aufgrund der Niederschläge in den letzten Wochen gibt es Komplikationen beim Ausbau des Glasfasernetzes in Briesing. Der Grundwasserspiegel ist hier momentan so hoch, dass die Bohrtechnik nicht eingesetzt werden kann und die Arbeiten verschoben werden müssen. Von Anfang April bis Ende Mai soll auf der Niederguriger Straße in Doberschütz das Glasfaserkabel verlegt werden. Da dafür umfangreiche Arbeiten am Straßenkörper nötig sind, kommt es zu zeitlich begrenzten Vollsperrungen der Straße. Ebenso wird in Baruth „In den Häuseln“ und im Rittergut das Glasfaserkabel durch die Telekom verlegt.

Bis Mitte April sollen die Arbeiten für eine Übergangsvariante der momentan gesperrten Brücke am Markt in Baruth erfolgen. An der Brücke wurden bei einer routinemäßigen Prüfung, Schäden an den verbauten Steindeckern entdeckt. Diese resultieren aus dem nicht zugelassenen Schwerlastverkehr, für den die Überfahrt über das Brückenbauwerk nicht gestattet war. Selbst während der laufenden Untersuchung, wurde die Tonnenbegrenzung für Lkws missachtet.

Seit mehr als acht Jahren laufen die Planungen für einen Radweg an der S109 zwischen dem Stausee Bautzen und der Ortslage Doberschütz. Nach über einem Jahr Bearbeitungszeit durch die Landesdirektion Sachsen, werden die Unterlagen zu diesem Projekt (Planfeststellungsverfahren) nun vom 17. April bis 16. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz ausliegen.

Noch nicht ganz so weit sind wir beim zweiten Abschnitt des Radweges zwischen Doberschütz und Malschwitz. Hier gab es vor allem Probleme bei der Streckenführung zwischen Pließkowitz und Malschwitz im Bereich der Straßenteiche. Nun hat man sich auf die Nutzung der alten Pließkowitz Straße hinter den Teichen geeinigt. Noch in diesem Monat werden die weiteren Schritte mit dem Planungsbüro und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

Außerdem gab es eine weitere Abstimmungsrunde zu den Planungen des Hochwasserschutzes am Dubrauker Fließ für die Ortslagen Dubrauke und Baruth. Wir können nun auch auf Daten der Landestalsperrenverwaltung zugreifen, die im Zuge der Neuberechnung der Hochwasserkarten im Bereich des Löbauer Wassers ermittelt wurden.

Am 09. Mai 2023 wird allen interessierten Bürgern der Gemeinden Radibor, Großdubrau und Malschwitz der „Maßnahmeplan Tourismus“ in Großdubrau vorgestellt. Er umfasst zahlreiche Einzelprojekte, die der qualitativen Verbesserung der benötigten Infrastruktur dienen und bildet die Grundlage, um für diese Projekte Fördermittel zu akquirieren. Es besteht die Möglichkeit, bei diesem Treffen weitere Ideen einzubringen. Das gesamte Paket soll im Juni durch alle drei Gemeinderäte beschlossen werden.

An dieser Stelle möchten wir nicht versäumen, unserer bisherigen Standesbeamtin Alin Brötzman für ihre sehr gute Arbeit zu danken und ihr für ihre neue Aufgabe alles Gute zu wünschen. Die Aufgaben in unserem Standesamt Malschwitz übernehmen Frau Lochner und Frau Barthe, die bisher schon als Vertretung in diesem Bereich tätig waren.

Matthias Seidel
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 5. Mai 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 24. April 2023

Stellenangebot- Referenznummer 20230401

Die Gemeinde Malschwitz hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle eines/einer

Bauhofmitarbeiters/Bauhofmitarbeiterin

neu zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Unterhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze
- Absicherung des Winterdienstes
- Unterhaltung von Grün-, Sport- und Parkanlagen sowie Spielplätzen
- Betreuung von Kleinstbaustellen
- Herstellung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Bereich sowie öffentlichen Einrichtungen
- Auf- und Abbau sowie Transport von Veranstaltungsgegenständen innerhalb unserer Gemeinde
- Bedienung, Wartung und Reparatur unserer Maschinen und Fahrzeuge
- Entleerung von öffentlichen Müllbehältern sowie illegalen Müllablagerungen

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem bauhandwerklichen Beruf mit mehrjähriger Berufserfahrung
- ausgeprägtes handwerkliches Geschick
- eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise bei festen Arbeitszeiten,
- Teamfähigkeit, physische und psychische Belastbarkeit und Lernbereitschaft
- Führerschein mind. Klasse B/BE

Von Vorteil sind:

- Führerschein Klasse C/CE
- Baumaschinenbedienerausweis
- Schweißerlaubnisscheine
- Hubberechtigung
- Mitgliedschaft bzw. Bereitschaft zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz

Dafür bieten wir Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Beschäftigung in Teilzeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden.

- Vergütung nach TVöD-VKA (Entgeltgruppe 5)
- Betriebliche Altersvorsorge

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung (elektronisch in **einem** Dokument) richten Sie bitte per E-Mail oder postalisch **bis zum 28.04.2023** an:

Gemeindeverwaltung Malschwitz
Hauptamt/Personalabteilung
Dorfplatz 26
02694 Malschwitz

E-Mail: hauptamt@malschwitz.de

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Bewerbungsunterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden können. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Verspätet bzw. unvollständig eingehende Bewerbungen können leider keine Berücksichtigung finden.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen u.a. an Mitglieder des Gemeinderates/Verwaltungs- und Technischen Ausschusses weitergegeben werden. Zum Zwecke der Abwicklung des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Malschwitz, den 31.03.2023

M. Seidel
Bürgermeister

Vertretung im Standesamt Malschwitz

Ab dem 27.03.2023 erfolgt eine dauerhafte Vertretung im Standesamt Malschwitz durch die beiden Standesbeamtinnen der Gemeinde Hochkirch.

Erreichbarkeit

Frau Melanie Lochner
Tel. 035939-85533
E-Mail:
lochner@hochkirch.de

Frau Juliane Barthe
Tel. 035939-85535
E-Mail:
barthe@hochkirch.de

Sprechzeiten in Malschwitz

Dienstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

M. Seidel
Bürgermeister



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an
Ihre*n Medienberater*in!

Keine Sprechstunde im Standesamt

In der Woche vom 11. - 14.04.2023 findet im Standesamt Malschwitz keine Sprechstunde statt. Die Standesbeamtin der Gemeinde Hochkirch ist in dieser Zeit nur telefonisch erreichbar.

„Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für diese Welt.“

von Mahatma Gandhi

So oder so ähnlich kann man den Schritt, meine Entscheidung sehen, die nun große Veränderungen für den Standesamtsbezirk Großdubrau-Malschwitz-Radibor bedeutet. Nach über 8 Jahren und mehr als 200 Trauungen nehme ich Abschied. Dabei hatte ich die große Ehre, zahlreiche Freunde und Bekannte auf einem der schönsten Wege im Leben begleiten zu dürfen. Sei es in Malschwitz oder auf den Schlössern in Milkel oder Spreewiese - jede einzelne Hochzeit war ein Herzensprojekt. Ebenso habe ich es genossen, seit 2019 kleinen Erdenbürgern gute Wünsche mit auf den Weg zu geben und die Namensweihen durchzuführen. Gleichzeitig kann ich rückblickend die Arbeit mit den regionalen Bestattungshäusern als sehr kollegial und vertrauensvoll betrachten. Das „Malschwitzer Leben“ war eine wundervolle Initiative, die vielleicht irgendwann wieder ins Leben gerufen wird. Ich möchte mich bei allen, vor allem Herrn Bürgermeister Seidel bedanken, der mir gemeinsam mit der Leitungsebene der Gemeinde Malschwitz die Chance gegeben hat mich als Standesbeamtin zu etablieren. Es waren wundervolle Jahre mit tollen Kolleginnen und Kollegen - ich blicke mit einem weinenden Auge zurück. Aber das lachende Auge zeigt in die Zukunft, auf die ich mich nun sehr freue. Herzliche Grüße in alle Ortsteile der Gemeinden Malschwitz - Großdubrau und Radibor! Auf ein Wiedersehen - irgendwie - irgendwo - irgendwann ...

Ihre Alin Brötzmann
Standesbeamtin



**Maßnahmenplan
touristische (Rad-) Entwicklung**
Für die Gemeinden Radibor, Großdubrau, Malschwitz

Öffentliche Vorstellung des Entwurfs

Der **Entwurf** des gemeinsamen Maßnahmenplans für die touristische (Rad-) Entwicklung der Gemeinden Radibor, Großdubrau und Malschwitz liegt vor!

Der **Planungsstand** sowie die **Einzelmaßnahmen** werden am Dienstag, den 9.5.2023 ab 18.00 Uhr der **interessierten Öffentlichkeit** in Großdubrau **vorgelegt**. Im Rahmen dieser Veranstaltung bietet sich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit, Hinweise zu geben und Fragen zu stellen.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Alle sind herzlich willkommen!

09. 05. 2023
18:00 - 20:00 Uhr
Freie Oberschule
Großdubrau
Schulstraße 1
02694 Großdubrau

Parkplätze vor Ort
Buslinien 503, 701, 717, 719
Haltestelle "Sächsischer Jäger"

Planungsablauf

Situationsanalyse:

- Regionale Einbindung
- Bewertung radlerrelevante Infrastruktur

Entwicklungsvorschläge

- Strategie: touristische Trends, Kompass, Zielgruppen
- Planerische Empfehlungen: Radrouten, Service, Rasten und Informieren, Gastlichkeit, Sehens- und Erlebnenswertes
- Maßnahmentabelle und Themenkarte Entwicklung
- Impulsprojekte

Infos und Ansprechpartnerinnen

Gemeinde Malschwitz
Frau Weißflog
Tel.: 035932 377-28
infrastrukturamt@malschwitz.de

FUTURE GmbH
Umwelt-, Tourismus- und
Regionalberatung
melanie.knievel@future.com





Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Malschwitz am 10.03.2023



Am Freitag, dem 10. März 2023 fand im BUDISSA Sportzentrum in Kleinbautzen die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Malschwitz statt. Als Ehrengäste konnten wir den Kreisbrandmeister Stefan Hentschke, sowie den Landtagsabgeordneten Marko Schiemann begrüßen. Auf der Tagesordnung stand unter anderem, die Wahl des Gemeindefeuerleiters. Einziger Kandidat war der bisherige Gemeindefeuerleiter Jörg Spiegel. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 148 der 160 gültigen Stimmen wurde er in seinem Amt bestätigt.

Das Ergebnis steht für die sehr gute Arbeit, die Jörg Spiegel leistet. Weiterhin wurde noch ein neuer Stellvertreter gesucht. Der bisherige Amtsinhaber, Udo Micksch, trat aus Altersgründen nicht mehr an. Er war mehr als 22 Jahre als

Gemeindefeuerleiter bzw. Stellvertreter in unserer Kommune sehr erfolgreich tätig. Zum neuen Stellvertreter wurde Mario Karich ernannt. Auch ihm wünschen wir viel Erfolg in seiner neuen Funktion.

Neben der Wahl bzw. Ernennung der neuen Gemeindefeuerleitung und mehreren Beförderungen, wurden 36 Kameraden mit der Waldbrandmedaille des Freistaats Sachsen ausgezeichnet, die im letzten Jahr im Einsatz in der Sächsischen Schweiz waren. Ebenfalls gedankt wurden den langjährigen Ortswehrleiter André Rohatsch und dem Standortleiter Manfred Bensch für Ihre Arbeit.

Als Gemeinde Malschwitz wollen wir uns noch einmal bei allen Kameraden für Ihr ehrenamtliches Engagement bedanken.



Erreichbarkeit der Ortsvorsteher

Für die bessere Erreichbarkeit der Ortsvorsteher hat die Gemeindeverwaltung für jeden Ortschaftsrat eine zentrale E-Mailadresse eingerichtet.

Ortschaftsrat Baruth

Sylvia-Verena Michel, E-Mail:
ortschaftsrat-bar@malschwitz.de

Ortschaftsrat Guttau

Andreas Skomudek E-Mail:
ortschaftsrat-gut@malschwitz.de

Ortschaftsrat Kleinbautzen

Winfried Bartosch E-Mail:
ortschaftsrat-klb@malschwitz.de

Ortschaftsrat Kleinsaubernitz

Claudia Pallmann E-Mail:
ortschaftsrat-cls@malschwitz.de

Ortschaftsrat Malschwitz

Silvio Kschischan E-Mail:
ortschaftsrat-mal@malschwitz.de

Ortschaftsrat Niedergurig

Bruno Schumpp E-Mail:
ortschaftsrat-nied@malschwitz.de

Ihre Fragen, Anregungen und Hinweise werden in den jeweiligen Ortschaftsratssitzungen behandelt.

Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung Kleinbautzen

Liebe Einwohner der Ortsteile Kleinbautzen und Preitzitz, die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates findet am **Donnerstag, dem 27. April 2023,** um **18:00 Uhr**

im **Schirachhaus Kleinbautzen**, Am Kellerberg 8, 02694 Malschwitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen des Bürgermeisters
3. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte und Bürger

Wir freuen uns über viele interessierte Teilnehmer.

Freundliche Grüße

Winfried Bartosch
Ortsvorsteher

Schulen und Kindertagesstätten

Schule Baruth - weiter in den 60ern

Hallo, mein Lieben, die ihr noch immer an allem, was unter meinen Dächern und außerhalb passierte, interessiert seid. Eigentlich wollte ich ja heute mit euch in die 70er-Jahre gehen und habe euch schon mit dem Spruch „Komm, wir machen eine Reise“ neugierig gemacht. Nun, da müsst ihr euch doch noch ein wenig gedulden, denn heute berichte ich erst einmal über die Schulbücherei und von der Schaffung weiterer Fachkabinette.

Die Schulbücherei bestand fast seit der Anfangszeit meines Daseins. In der 1. Etage des Gebäudes I gab es einen großen Wandschrank, der die Bücher dafür aufnahm. Davor fanden 1-2 mal wöchentlich die Ausleihvorgänge statt. Zwei interessierte Schülerinnen übernahmen diese Arbeiten meist in den großen Pausen. Sie waren auch für das Inventarisieren der jährlichen Neuzugänge verantwortlich. Bei ihren Tätigkeiten wurden sie von einer meiner Deutschlehrerinnen unterstützt, die gleichzeitig ehrenamtliche Vertriebsmitarbeiterin im „Haus des Buches“ auf der Karl-Marx-Straße in Bautzen war. Neuerscheinungen aus dem Kinderbuchverlag stellte sie vor und organisierte Kaufmöglichkeiten für Schüler und Eltern. All diese Maßnahmen hatten das Ziel, das Schüler von sich aus den Weg zum Buch fanden. Wenige Jahre danach luden Vierertische mit Stühlen vor dem Wandschrank zur Einsichtnahme in die Bücher ein. Nun fehlte nur noch ein Raumteiler, der diese „Lesecke“ vom Flur abtrennte. Darauf mussten die Schüler und Lehrer allerdings bis 1980 warten. So ein Raumteiler war nicht so einfach finanzierbar und so schmiedeten Schüler der 10. Klasse im Fach PA (Produktive Arbeit) unter Anleitung ihrer Patenbrigade - der Schlosserei des Astikwerkes Baruth - diesen Raumteiler mit dem Motiv unserer Heide- und Teichlandschaft. Es war sogleich das Abschiedsgeschenk dieser Klasse an mich. Ich finde es bedauerlich, dass die Widmung dazu in meiner Zeit der Zugehörigkeit zur Schule Malschwitz 1992 abgetrennt wurde. Doch ich habe auch Verständnis dafür, dass in den Zeiten des Umbruchs von Relikten aus der DDR Abstand genom-

men wurde. Der Raumteiler blieb bis zu Beginn der aktuellen Bauphase im Herbst 22 mein Inventar. Ich würde mich freuen, wenn er den Weg zu mir zurück finden würde. Es gibt sicher irgendwo einen passenden Standort.

Die Fachkabinette waren für alle Schüler besonders und ich habe so viel überlegt und gegrübelt, doch wann genau sie eingerichtet wurden, das weiß ich nicht mehr. Es muss irgendwo zwischen den Jahren 1967 und 1970 gewesen sein. Sollte es jemand von euch Lesern wissen, gebt mir doch bitte Bescheid. Es genügt nun nicht mehr, dass es Fachkabinette für Biologie, Chemie, Physik, Astronomie, Musik und Werken gab, denn erfolgte eine staatliche Anordnung. So kam es, dass innerhalb eines Jahres, meine Lehrer in den Ferien, außerhalb der Unterrichtszeiten und an den Wochenenden, und selbstverständlich unentgeltlich, die Fachkabinette, durch Frau Richter und Frau Pietsch, Deutsch durch Herrn Gärtner und Geografie und Geschichte durch Frau Müller gestaltet wurden. Anregungen dazu holten sie sich aus Fachliteratur, aus ihrer Arbeit in den entsprechenden Fachkommissionen des Kreises Bautzen und natürlich aus eigenen Erfahrungen und Vorstellungen. Von der Einrichtung des Kabinetts für Geo und Geschichte kann ich euch erzählen, dass die Lehrerin in 2 andere Schulen des Oberlands fuhr und sich bereits fertige Kabinette ansah. Am besten gefiel ihr in Kirschau das Anbringen der Landkarten, welche hintereinander und herausziehbar an der Decke hingen. Dies ließ sich auch bei mir in Baruth verwirklichen. Mein Hausmeister führte die Arbeiten nach gründlicher Absprache aus und sicher erinnert ihr euch noch an die vielen Karten. Nun war es möglich, dass während des Unterrichts, ohne großen Zeitverzug, mehrere Karten genutzt werden konnten. Hinter den Karten stand ein rollbarer Sandkasten, der vor allem in den 5. Klassen genutzt wurde um Landschaftsprofile zu formen. Könnt ihr euch noch an die glaziale Serie, die Flach- und Steilküsten der Ostsee, das Profil des Herzens des Harzes mit Oberharz und Unterharz usw. erinnern? Sogar der Limes wurde in Geschichte gebaut.

Die wenigsten werden sich vielleicht erinnern, aber die Karten verdeckten einen Schaukasten. In diesem stapelten sich passende Dia-Serien, selbstgefertigte Symbole für Bodenschätze, Industriezweige und vieles mehr. Die Symbole konnten zügig das entstehende Tafelbild ergänzen, denn sie waren auf Magnete geklebt. Links neben den Karten führte eine Tür in ein kleines Lehrmittelzimmer. Dort lagerten weitere Karten und Anschauungsbilder. Alle waren nummeriert und schnell zu finden. In einem alten Schrank, der noch aus meiner Vorgängerschule (heutiges Wohnhaus am Friedhof) stammte, lagerten in Schubfächern wahre Schätze in Form einer Gesteinssammlung. Oben auf dem Schrank lagerten gelieferte Klassensätze für die Klassen 5 - 10 mit weiteren Gesteinen. Damit war eine echte Anschauung möglich, denn die Steine wurden den Schülern ausgehändigt und auf den Schulbänken daran z.B. um beim Granit auf die 3 Hauptbestandteile „Feldspat, Quarz und Glimmer, die 3 vergess' ich nimmer“ aufmerksam zu machen. Ja, diesen Spruch habe ich so oft aus dem Zimmer Nummer 13 gehört und ich bin mir sicher, dass du lieber Leser ihn auch in den Erinnerungen hören kannst. Witzbolde machten daraus allerdings folgendes Ende... „die 3 vergess' ich immer!“ Doch zurück zum Fachkabinett. Könnt ihr euch erinnern, dass eine Tafel der Erdzeitalter mit ergänzbaren Maniperm-Beschriftungen die nicht mehr benutzte Tür zum Schulpark verdeckte? Ja sogar ein Stapel Atlanten lag in einer Ecke. Wie oft sah ich Schüler, die sich schnell einen nahmen, weil sie ihren wieder einmal zu Hause vergessen hatten oder er einfach wegen „Überfüllung“ nicht mehr in die Schultasche gepasst hatte. Der Dia-Projektor war übrigens eine tolle Erfindung, die den Unterricht interessanter machte. Viele Folien wurden durch meine Lehrkräfte erstellt.



Vielleicht wisst ihr noch etwas über die Entstehung der anderen Fachkabinette - lasst es mich gern wissen. Meine Erinnerungen sind nun mal nicht vollständig, den Anspruch habe ich auch gar nicht. Denkt immer dran, ich bin schon etwas älter und habe so viele Geschichten erleben dürfen. Ich habe so viele Freiwillige hier werkeln sehen, egal ob Lehrer, Eltern, Patenbrigaden oder Dorfbewohner - es war damals so üblich. Eine helfende Hand wurde gebraucht und es kamen viele. Dafür bin ich dankbar - wurde ich doch so auch immer ein stiller Zuhörer und konnte dem bunten Treiben zuschauen. Nächsten Monat erzähle ich euch dann einmal, wie Frau Kosk so einfach über Nacht auch Lehrerin für die Oberstufe wurde. Bis dahin, bleibt schön neugierig und seid begrüßt von eurer Schule

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Superhelden, Königstöchter und kleine Früchtchen in den Winterferien im Kinderhaus „Am Auewald“

Endlich Fasching

Schon viele Tage vorher war die Aufregung groß und der Austausch, welches Kostüm getragen wird, rege. Dann endlich am Dienstag, dem 21. Februar war es soweit. Bunt und vielfältig verkleidet erschienen die Kinder und begrüßten sich aufgeregt.

Nach dem Frühstück ging das Feiern los. Papierschlängen wurden gepustet, Luftballons flogen, lautstark und ausgelassen wurde getanzt. Es gab aber auch die Möglichkeit, seine Geschicklichkeit im Büchsenwerfen zu beweisen.



Im Anschluss zogen die Kinder mit fröhlichen Liedern und Sprüchen, wie zum Beispiel „Zamper Zamperkönig gib mir nicht zu wenig, gib mir nicht so viel sonst kommt das Krokodill!“ vom Kinderhaus durch Gutttau bis nach Brösa und sogar teilweise bis zum Guttauer Gewerbegebiet und hielten das Brauchtum des Zamperns am Leben.

Zurück im Kinderhaus wurde bis zum Mittag weiter gefeiert. Was für ein herrlicher Tag.

Die Kinder und das Team vom Kinderhaus „Am Auewald“ bedanken sich ganz herzlich, bei allen Familien, Eltern und Unternehmen die zum Gelingen des Tages beigetragen haben.

Winterferiengeschichten 2023

Auch in den Winterferien hatten wir erlebnisreiche Tage. Wir bedankten uns bei unseren Singvögeln mit selbst gefüllten Vogelfuttertassen. Den Tieren im Wald brachten wir Heu, Äpfel, Kartoffeln, Möhren und Meisenknödel. Bei unserem Ausflug mit dem Förster Herrn Mähl, Hund und Jagdhorn waren wir auf Spurensuche. Er erzählte uns interessante Dinge über unseren Wald und lenkte unsere Aufmerksamkeit auf seine Vielfalt und Schönheit.

Des Weiteren gab es einen Sport und Spieltag in der Turnhalle, eine Wanderung entlang der Baumallee und vieles mehr. An einem Ferientag boten wir den Kindern die Möglichkeit ihr Lieblingstischspiel vorzustellen und in verschiedenen Gruppen gemeinsam damit zu spielen.

Ein großes Highlight war der Besuch im Puppentheater in Bautzen zu „Der Wolf und die sieben Geißlein“.

Wir genossen unsere Ferien und bedanken uns bei allen Unterstützern und Helfern.

Die Kinder und das Team vom Kinderhaus „Am Auewald“

Wir sind bunt, ...

das war das diesjährige Motto unserer Faschingsparty. Die Kinder der Kita Bienenhäusel kamen bunt verkleidet und feierten das Faschingsfest ausgiebig. Mit Luftballons, Kinderdisco, Wettspielen und jeder Menge bunter Gedanken wurde dieser Tag für alle zu einem tollen Erlebnis.



Neues aus dem Krippenbereich

Wir begrüßen ein neues Kind im Krippenbereich. Gemeinsam wurde in den letzten Wochen das schöne Frühlingswetter genutzt um im einen gemeinsamen Spaziergang zu machen oder gemeinsam mit den Kindergartenkindern im Garten zu spielen. Im Freispiel entstanden bei den Kindern tolle kreative Kunstwerke.

Neues aus dem Kindergartenbereich

Die Kinder sammelten fleißig Verpackungsmaterial aus ihren Brotbüchsen. Da staunten alle Kinder, wieviel Abfall in Form von Plasteverpackung in einer Frühstücksdose übrigbleibt. Mit den Kindern wurde das gesunde Frühstück besprochen und gleichzeitig konnten wir der Frage nachgehen, wie kann jeder von uns weniger Müll produzieren.

Im Kindergartenbereich begrüßen wir eine neue Vorschülerin. Wir hoffen, dass sie mit den Vorschüler_innen noch eine gute Zeit bis zum Schuleintritt verbringt. Für die

Vorschüler_innen ging es auch in diesem Monat wieder mit dem Bus nach Bautzen in die Kinderbibliothek. Die Kinder hören bei Ihrem Besuch eine Geschichte oder schauen einen Film und suchen sich anschließend Bücher oder CDs zum Ausleihen aus. Der Umgang mit Büchern, das gemeinsame ins Gespräch kommen, das Vorlesen von Geschichten fördert die ganzheitliche Entwicklung von Kindern. Die Kindern erweitern ihre Kompetenzen im sozialen

Bereich, sie lernen spielerisch ihre Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken und stärken ihre Konzentrations- und Ausdauerfähigkeit.

Neues aus dem Hortbereich

Die Ferien im Februar wurden genutzt um die Raumgestaltung weiter voranzubringen. Die Hortkinder haben die Möglichkeit in einem Hausaufgabenzimmer Ihre Hausaufgaben ungestört am Nachmittag zu machen. Wir bedanken uns bei Nea, die unseren Sportraum mit farbenfrohen Bienen verschönert hat. Für die Hortkinder bieten wir am Nachmittag individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten im Kreativbereich, im Sportraum, Garten



oder in eigens gewählten Rückzugsmöglichkeiten in unserem Haus an. Wir möchten den Kindern vielfältige Entwicklungskontexte anbieten, um ihnen relevante Lern- und Bildungsprozesse zu ermöglichen. Alle Kinder der Einrichtung freuen sich über die neu entstandene Legoecke im Flur. Die Kinder können in der Legoecke mit ihren Freund_innen gruppenübergreifend tolle Kunstwerke entstehen lassen. Außerdem bietet die Legoecke den Kindern die Möglichkeit in kleineren Gruppen zu spielen und zu lernen. Damit werden die Kinder in ihrer Selbstorganisation und Selbstbestimmung unterstützt und begleitet. Ebenso rücken wir damit den Individualisierungsgedanken für jedes Kind in der Einrichtung weiter in den Mittelpunkt.



Das Team der Kita Bienenhäusel bedankt sich für die großzügigen Spende. Die Spenden werden wir in neue Sport- und Spielgeräte für die Kinder investieren.

„Ich kenne einen Cowboy ...“

Mit diesem Lied begannen unsere Faschingstage im Malschwitzer Witaj-Kindergarten. Am Rosenmontag versammelten sich alle großen und kleinen Narren in schillernden Kostümen im Morgenkreis.

Mit einem kräftigen „Malešecy - Helau“ begann unser Tag. Bei Stuhltanz, Würstchen-Wettessen, Schokokuss-Essen, Topfklopfen, Zeitungstanz und anderen Spielen verging der Tag wie im Flug. Den Faschingdienstag begannen wir mit einem gemeinsamen Frühstück, damit wir gestärkt und laut singend durchs Dorf ziehen konnten. Natürlich durfte eine Polonäse durch die Gemeinderäume auch nicht fehlen. Am Aschermittwoch zog dann wieder Ruhe in unsere Einrichtung ein.

Die Witaj Kinder des Witaj-Kindergartens aus Malschwitz



Besuch im Sorbischen Museum in Bautzen

In den Winterferien besuchten die Gruppe der „Bludnički“ und die Hortkinder des Witaj-Kindergartens „K wódnemu muzej“ in Malschwitz die Ausstellung von Jan Buck im Bautzener Sorbischen Museum. Es war für uns eine besondere Ausstellung, denn Jan Bucks farbenfrohes Mosaik zielt unsere Auffahrt in den Kindergarten in der Gemeinde Malschwitz. Rebecca führte uns durch die Ausstellung und zeigte uns die Vielfalt der Kunstwerke. Wir durften sogar die Lieblingsfarbe von Jan Buck erraten. Mit Instrumenten vertonten wir einige Bilder des Malers: mal laut, mal leise, mal klopfend, dann klingelnd. Das war ein Spaß!

Die Gemälde inspirierten auch uns zu kleinen Künstlern und so durften wir am Ende ein eigenes Bild mit Stiften malen. Bei einigen Kinder war das ein oder andere Motiv des Künstlers Jan Buck deutlich zu erkennen.

Die Witaj Hortkinder aus Malschwitz

Vereine

Feuerwehrförderverein Guttai-Brösa e.V., Am Auewald 7, 02694 Malschwitz



Hexenbrennen

Der Feuerwehrförderverein sowie die Feuerwehr laden die Anwohner der umliegenden Ortschaften recht herzlich zum diesjährigen Hexenbrennen ein.

Termin: **30. April 2023, 18:00 Uhr**

Ort: **Brösa Tabakschuppen**

Zu Beginn finden die alljährliche Hexenprämierung und ein Fackelumzug durch Brösa statt (Fackeln können vor Ort erworben werden).

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Euer Feuerwehrförderverein



VISITENKARTEN

AUSSERDEM:
BRIEFBÖGEN
BRIEFUMSCHLÄGE
STEMPEL
KUGELSCHREIBER

LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de



VOLKSSOLIDARITÄT

Kreisverband Bautzen e. V.

Miteinander - Füreinander
Ortsgruppe Kleinbautzen

Liebe Mitglieder, Freunde und Gäste aus Kleinbautzen und Preititz, unser nächstes Treffen findet am 19.04.2023 - 14.30 Uhr im Begegnungszentrum der Budissa Kleinbautzen Birnenallee statt.

Diesmal begrüßen wir Frau Gisela Neitsch und sind schon jetzt gespannt auf das was sie an Ideen für uns mitbringen wird. Nebenher würden wir uns freuen bei Kaffee und Kuchen in gemütlicher Runde auch Vorschläge für Veranstaltungen im 2. Halbjahr von euch zu erhalten.

Bitte auch an den Betrag für die Ausfahrt nach Herrnhut mitbringen.

Euer Vorstand

Frauentag im Schulmuseum



Der Heimatverein „Radiška“ e. V. lud am 30.03.2023 zur Frauentagsfeier in das Schulmuseum Wartha ein. Frauen aus Lömischau und Wartha folgten gern unserer Einladung. Einen Herrn nahmen wir in unserer Runde auf, unter der Bedingung uns zu unterhalten. Herr Heiko Kosel verstand es, amüsant über die Rechte der „Sorbischen Weiber“ im 19. Jahrhundert zu berichten.

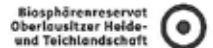
Bei Kaffee, Kuchen und einem Gläschen Sekt wurde dabei viel gelacht. Fazit: Das machen wir wieder einmal!

Vorankündigung: Am 29.04.2023 findet der Frühjahrsmarkt in Wartha statt. Wer kann uns bei der Kassierung/Parkplatzabsicherung und am Kuchenstand unterstützen? Bitte bei Frau Peter, Jana und Frau Hoffmann, Gabi melden.

Gabi Hoffmann/Heimatverein „Radiška“ e. V.

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

Sachsenforst

Biosphärenreservatsverwaltung
Oberlausitzer Heide- und
TeichlandschaftZarjad biosferoweho rezerwata
Hornjolužiska hola a haty20. Frühjahrs-Naturmarkt im
Biosphärenreservat lockt mit
regionalen Produkten, Musik
und der Vielfalt im Garten

Am Samstag, den 29. April 2023 ist es wieder soweit: Der traditionelle Deutsch-Sorbische Frühjahrs-Naturmarkt - němsko-serbske nalětnje přirodowe wiki - im UNESCO-Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft öffnet bereits zum 20. Mal seine Tore. Von 10 bis 17 Uhr laden die Biosphärenreservatsverwaltung sowie zahlreiche Händlerinnen und Händler zum bunten Markttreiben im Malschwitz Ortsteil Wartha ein.

Passend zum Beginn der Gartensaison bieten Gärtnereien Saat- und Pflanzgut alter und neuer Obst-, Gemüse- oder Kräutersorten an.

Doch auch, wer keinen grünen Daumen hat, kann interessante Angebote finden. So bieten viele weitere regionale Produzentinnen und Produzenten ihre Produkte, wie Töpferwaren, Naturkosmetik, Bekleidung, Marmeladen und vieles mehr, an. Teilweise lassen sich diese bei deren Herstellung auch über die Schulter schauen. Dabei werden traditionelle Handwerkstechniken wie Besen binden, Sense dengeln oder Töpfern vorgestellt.

Ein vielfältiges kulinarisches Spektrum von Fischprodukten über Ziegenkäse bis hin zu Wildbratwürsten bieten die Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereien und Hofläden von Land- und Teichwirten aus der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Thematisch widmet sich der diesjährige Frühjahrsmarkt dem Garten und seiner Gestaltung. Entsprechend wird der Naturmarkt von einem bunten Kulturprogramm und Mitmach-Aktionen begleitet. Gäste können sich bereits jetzt auf den traditionellen Tanz um den Maibaum freuen. Für die kleinen Gäste gibt es außerdem vielfältige Spiel- und Basteangebote, Bogenschießen und Reiten.

Darüber hinaus gibt es im HAUS DER TAUSEND TEICHE die Wanderausstellung des BUND „Insekten in Gefahr - ein Rückgang mit Folgen“ zu sehen.

Sie macht auf das alarmierende Insektensterben aufmerksam und zeigt, was Politik und Einzelpersonen für den Schutz von Insekten tun können. Mehrere interaktive Elemente bieten auch Kindern die Möglichkeit, in die Welt der Insekten einzutauchen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung organisiert den Frühjahrsmarkt 2023 gemeinsam mit dem Sorbischen Heimatverein Radiška e. V.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bishop

Meike Bishop

Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit/Bildung für nachhaltige Entwicklung

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN

mit uns kommen Sie gut an!

Flyer

Broschüre

Prospekt



Zuverlässige Beilagenverteilung -
fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de





Biosphärenreservat
Oberlausitzer Heide-
und Teichlandschaft



Frühjahrs-Naturmarkt nalětnje přirodowe wiki

29.4.2023

10–17 Uhr

Wartha

bei Malschwitz



STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

Freistaat
SACHSEN

DOMOWINA

Sportler des PSC Bautzen bei der Deutschen Meisterschaft U18/U21

Am Wochenende vom 25.02.23 & 26.02.23 fanden in Leipzig die Deutschen Meisterschaften im Judo für die U18 männlich und weiblich statt. Es war ein sehr gut organisiertes Turnier mit vielen spektakulären und erfolgreichen Judotechniken. Die Sächsischen Sportler wurden von Landestrainer Juan und von Heide Wollert, mehrfache Deutsche Meisterin und Olympiateilnehmerin, betreut. Für den PSC Bautzen ging neben den beiden Kampfrichtern Martin Schmidt und Philipp Geisler auch Franziska Sikora an den Start. Franziska war aufgeregt, aber auch sehr motiviert und fokussiert. Leider verlor sie ihren ersten Kampf sehr schnell und kam kaum dazu, dass neu Erlernte durchzusetzen. Somit lag ihr Fokus auf dem zweiten Kampf. Dieser ging gegen die amtierende Mitteldeutsche Meisterin. Leider ging auch dieser Kampf viel zu schnell verloren. Bei der Auswertung war man sich schnell einig, dass die eigenen Ansprüche zu hoch gesetzt waren. Da es Franziska aktuell aufgrund der hohen schulischen Belastung nur 1x pro Woche möglich ist, zu trainieren, fällt es schwer, auf dem Niveau der Leistungssportler mitzuhalten. Die Trainer und Sportler des PSC Bautzen sind stolz, als Breitensportverein 2 Sportlerinnen bei Deutschen Meisterschaften dabei zu haben.

Am Wochenende vom 4. bis 5. März fand die Abrechnung für die Altersklasse U21 statt: die Deutsche Einzelmeisterschaft in Frankfurt/Oder. Viele hochkarätige Judokämpfer und Judo-Funktionäre gaben sich hier die Klinke in die Hand. Unter anderen Andreas Tölzer, einstiger Spitzenkämpfer im Schwergewicht und jetzt Landestrainer von NRW, Frank Möller Europameister von 1992 und Stephan Bode als Bundeskampfrichterreferent.

Auch zwei unserer Kampfrichter durften an diesem Wochenende wieder ihr Können auf der Matte zeigen. Während Martin Schmidt das Wochenende nutzte, um sich auf die internationalen Aufgaben vorzubereiten, war es für Philipp Geisler das dritte wichtige Turnier zum Jahresauftakt. Abermals landete Philipp dabei im Vergleich der Bundes A Kampfrichtern unter den Besten und gehört damit zu einem der aussichtsreichen Kandidaten für eine mögliche weitere Lizenz. Ob überhaupt und wenn ja, wann der Weg zur internationalen Kampfrichterlizenz bestreiten werden darf, entscheidet die Bundeskampfrichterkommission zu einem späteren Zeitpunkt. Wir drücken auf jeden Fall weiterhin ganz fest die Daumen.

Am Sonntag konnte sich dann Magdalena Paufler auf ihre verdiente Teilnahme freuen. Sie startete in der Gewichtsklasse bis 48kg, eine zu erwartend stark besetzte Gewichtsklasse. Ziel war in erster Linie ein Sieg auf Bundesebene, jedoch bei dem Teilnehmerfeld ein sehr hohes Ziel. Magda stand die Aufregung ins Gesicht geschrieben. Aber mit den richtigen aufbauenden Worten des Trainers war die Aufregung völlig vergessen.



Seniorenverein Malschwitz/ Pließkowitz e.V.

Hallo ihr Lieben,

schon wieder ist ein Monat vergangen, deshalb möchten wir euch zu unserem nächsten gemütlichen Nachmittag einladen. Wir treffen uns am 27.04.2023 um 14:00 Uhr an gewohnter Stelle. Wir hoffen, dass Herr Findeisen uns einen Lichtbildervortrag halten kann. Bis dahin wünschen wir euch Gesundheit und Wohlergehen. Wer nicht teilnehmen kann, sagt bitte spätestens 4 Tage vorher unter Tel. 035932 31937 ab.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Vorstand Margit und Jutta

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am **Mittwoch - 12. April, 14 Uhr** ist unser nächster Treffpunkt im Kirchraum in Guttau. Wir erleben eine kleine Modenschau, die uns Frau Gerber vom Lebensmittel und Textilwarengeschäft in Malschwitz zusammenstellen wird. Schauen wir mal, was ihre Frühjahrskollektion soher gibt und ob für diese(n) oder jene(n) etwas dabei sein wird, was wir käuflich erwerben können?! Wie immer freuen wir uns auf euch!

*Viele Grüße von Hannelore und Irmgard
(035932 31300 und 32421)*

Der erste Kampf war, wie zu erwarten, ein echter Hammer. Magda stand Leticia Jung von der Sportunion Annen gegenüber. Sie fand gegen die mehrfache Medaillengewinnerin bei den Deutschen Meisterschaften kein Mittel und verlor vorzeitig ihren ersten Kampf. Im zweiten Kampf stand ihr Caroline Gentsch vom TSV Reichenbach/Boxdorf gegenüber. Madga fing sich schon in der ersten Minute einen Waza-Ari und eine Strafe ein und lag somit zurück. Doch dann versuchte sich die Gegnerin etwas halbherzig einzudrehen und Madga nutzte diesen Fehler zum Konter ... IPPON ... Das Ziel war erreicht - ein gewonnener Kampf.

Sie und Trainer Michael Klien konnten es kaum fassen und informierten sofort per Chat das restliche Trainerteam in Bautzen. Mit dem Sieg war Magda somit noch im Rennen in der Trostrunde. Sie war sehr fokussiert und wollte im nächsten Kampf wieder auf Sieg setzen. Mit einem harten Griff und Siegeswillen brachte sie nach kurzer Zeit ihre Gegnerin zu Fall ... WAZA-ARI ... Magda war so in ihrem Kampf, dass sie die Wertung gar nicht registrierte. Jedoch merkte ihre Gegnerin nun, dass sie etwas unternehmen muss. Dies tat sie auch, indem sie Madga mit Ippon auf den Rücken warf. Alles gut ... mit einem Sieg und einer Wertung bei der Deutschen Meisterschaft können wir echt zufrieden sein, somit hat sich die harte Trainingsarbeit in den letzten Wochen gelohnt ... stellten die weiteren Trainermitglieder Theresa Schneider, André Husseck und Paul Reiter nach dem Wettkampf im Chat fest.

PSC erfolgreich beim Kirschblütencup

Am Samstag, dem 04.03.2023, ging es für drei Sportler der Altersklasse U14 zum Kirschblüten-Cup nach Spremberg. Bei einem Teilnehmerfeld von 410 Sportlern mit internationaler Beteiligung aus Tschechien (Teplice, Ceska Lipa, Prag,) und Polen, Wolgast, Berlin, Potsdam und anderen. Nachdem am Vormittag die Altersklassen U9/U11 ihr Können unter Beweis stellen konnten, durften sich nun auch die Sportler der U14 miteinander messen. Den Start machte Nathan Hempel, in der Gewichtsklasse bis 38kg. Er zeigte eine starke Leistung musste sich aber am Ende doch geschlagen geben. Auch bei seinem zweiten Kampf unterlag er seinem Gegner.

Als zweiter Sportler ging Matteo Händler, in der Gewichtsklasse bis 60kg, auf die Tatami. Er konnte seinen ersten Kampf schnell durch einen Wazari und einer darauffolgenden Festhalte beenden. Den zweiten Kampf gewann er souverän mit Ippon. Im dritten Kampf musste er sich dann jedoch geschlagen geben. Den Kampf um Platz 3 konnte er dann jedoch wieder souverän für sich entscheiden.

Bis 55kg ging als letzter Alexander Seidel an den Start. Er konnte, wie Matteo schon vor ihm, seinen ersten und zweiten Kampf souverän nach kurzer Zeit gewinnen.

Im dritten Kampf ging er schnell mit einem Wazari in Führung, im Anschluss gelang es ihm, seinen Gegner für 10 Sekunden in einer Festhalte zu halten. Damit konnte er auch diesen Kampf für sich entscheiden und stand so im Finale. Im Finalkampf musste er sich dann jedoch seinem Gegner aus Teplice (CZ) unglücklicherweise geschlagen geben. Alles in allem war es ein erfolgreicher Wettkampftag für die Bautzener Sportler. Auch die Trainer waren sehr zufrieden mit der Leistung, die die Judoka auf die Matte legten.

Artikel von Konrad Richter

Annabel Klien gewinnt den Riesaer Stahlpokal

Am Samstag, dem 11.03.2023, machten sich 11 Bautzener Sportler der Altersklassen U13 und U15 auf den Weg nach Riesa um beim alljährlichen Stahlpokal ihr Können unter Beweis zu stellen. Das Turnier in Riesa ist gleichzeitig ein Sichtungsturnier des Judoverbandes Sachsen sowie Kaderkriteriumsturnier. Umso ernüchternder war es festzustellen, dass entsprechende Landestrainer des JVS nicht vor Ort waren um sich die Sportler im Kampf anzuschauen.

Den Anfang machte die Altersklasse U13. Für diese Altersklasse war es die letzte Chance sich nochmal auf die Bezirkseinzelsmeisterschaft vorzubereiten, welche am 18.03.23 stattfindet. Hier erwischte Annabel Klien, aus Bautzener Sicht, den besten Tag und gewann alle ihre Kämpfe vorzeitig und konnte sich am Ende über Platz 1 sowie ein Nudelpaket freuen. Auf Platz 2 landete Zoe Kriegel, welche leider nur eine Gegnerin hatte und sich ihr 2-mal erfolglos Stellen musste. Jedoch konnte sie trotzdem in weiteren Freundschaftskämpfen ihr Können zeigen und gewann diese Kämpfe.

Für Anton Schneider, Jannis Klatte, Pierre Allisat und Jaromir Keschke reichte es bei diesem Turnier leider nicht für einen Podestplatz. Jedoch war es wieder ein Turnier um wertvolle Kampferfahrung zu sammeln.

Für die Altersklasse U15 starteten Emilia Klien, Larissa Klatte, Fynn Petzold, Marten Lippert und Alexander Seidel. Leider spiegelten in der Altersklasse die Ergebnisse nicht die gezeigten Leistungen wider. Es konnten lediglich Larissa Klatte, Marten Lippert und Fynn Petzold das Turnier mit Platz 5 beenden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Trainingseinstellung und Trainingsteilnahme in den Kämpfen der einzelnen Sportler widerspiegeln, aber auch jeder Sportler für sich Potenzial bietet.

Artikel von: Karl Reiter

OHTL aktuelle Informationen

Die Anerkennung der LEADER-Regionen in Sachsen für die Förderperiode 2023 bis 2027 erfolgte am 1. März 2023 bei einer Veranstaltung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung in Limbach Oberfrohna. Alle dreißig sächsischen LEADER-Regionen sind anerkannt und bestätigt.

Das Entscheidungsgremium der OHTL-Region hat am 13. März 2023 zu den Inhalten des Aufrufes für das Regionalbudget und zur Strategie beraten. Die LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 bis 2027 ist online zu finden unter: <https://ohtl.de/ohtl/strategie/unsere-themen/>

Beim OHTL-Wettbewerb zur Unterstützung der Arbeit eingetragener Vereine wurden im Regionalbüro bis zum 9. März 2023 insgesamt fünfundzwanzig Beiträge zur Bewertung eingereicht. Am 22. Mai 2023 kommt das Entscheidungsgremium zur Auswahlssitzung zusammen. Für 2023 ist ein weiterer Wettbewerb zur Entwicklung regionaler Bildungsprojekte geplant.



Am 23. März 2023 kamen rund zwanzig Gastgeber und Touristiker der Region zum vierten Tourismus-Dialog in Neschwitz zusammen. Neben dem Austausch von aktuellen Informationen zum Saisonstart wurden gemeinsam Aufenthaltsprogramme für Gäste diskutiert. Aktuelle Veranstaltungen sind im Online-Veranstaltungskalender abrufbar unter: <https://www.oberlausitz-heide.de/veranstaltungen/>

Andre Köhler
OHTL

Kooperationsprojekt UNESCO 5 gestartet

Vier UNESCO-Stätten der Lausitz sowie eine Trägergruppe aus dem Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes haben sich in einem Kooperationsprojekt zusammengeschlossen, um die nachhaltige Transformation der Region im Zuge des Kohleausstiegs zu unterstützen.

Die Biosphärenreservate Spreewald und Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, sowie der Fürst-Pückler-Park, der Geopark-Muskauer-Faltenbogen und die Lausitzer Sorben, die mit den gesellschaftlichen Bräuchen und Festen im Jahresverlauf Teil des immateriellen Kulturerbes sind, arbeiten zukünftig enger zusammen. Am 3. März 2023 fand die Auftaktveranstaltung für das auf vier Jahre angelegte Projekt statt. Durch Bildungs- und Vermittlungsarbeit soll das Bewusstsein für eine strukturelle Weiterentwicklung der Region gefördert werden. Weiterführende Informationen unter: www.unesco.de

Andre Köhler
OHTL

Verschiedenes

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Guttau/Kleinsaubernitz mit Neuwahl des Vorstandes

Am Freitag, dem 14. April findet um 18.30 Uhr in der Gaststätte Guttau, die Jahreshauptversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Guttau/Kleinsaubernitz statt.

Alle Landeinbringer für jagdbare Flächen und alle Jagdpächter sind dazu recht herzlich eingeladen.

Wahlvorschläge für den Vorstand können bis zum 14.04.2023 beim Vorsteher der JG Guttau/Kleinsaubernitz Hagen Peter, Am Spreeufer 16, 02694 Malschwitz, oder der Gemeindeverwaltung Malschwitz schriftlich eingereicht werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte des Kassenführers und Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Pachtzins der Jagdgenossenschaft
8. Abstimmung über Änderungen in der Satzung der Jagdgenossenschaft

9. Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
10. Bericht der Jagdpächter mit anschließender Diskussion
11. Vortrag über Heide und Teichlandschaft/Stand Redynamisierung Spree

Im Anschluss ist wie immer ein Wildessen und gemütliches Beisammensein geplant.

Der Vorstand

Neues vom Teufelsstein - ältestes Foto von 1908 gefunden

Diese Fotografie aus dem ehemaligen Besitz der „Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz, Zweigverein Bautzen“, befindet sich heute im Museum Bautzen, wo Frau Brankatschk es vor Ort, beim Studium der Akten zur Geschichte des Teufelssteins 2022, entdeckt hatte.

Nicht, dass wir es Ihnen auf unseren Informationstafeln zur Geschichte und zu den Sagen um den Teufelsstein vorenthalten hätten, Sie finden das Foto auf der 2. Tafel in der rechten unteren Ecke. Zur Zeit der Entstehung der beiden Tafeln konnte die Fotografie nur noch nicht datiert oder die beiden Personen benannt werden.

Dies ist uns nun in weiterer Zusammenarbeit mit Dr. Vollbrecht vom Museum Bautzen gelungen.



Foto: © Museum Bautzen

Auf dem besagten Foto sind links Oberlehrer Sperling und rechts Professor Naumann zu sehen. Beide waren in der oben genannten Gesellschaft aktiv tätig. Das Foto stammt aus dem Jahr 1908 und ist somit das älteste uns heute bekannte Foto vom „Teufelsstein“.

Weitere Archivalien harren der Aufarbeitung. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre BI Steinbruch Pließkowitz



Zeigen Sie sich.

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Finanzierung

Der richtige Klick:
wittich.de



Jubilare



Herzlichen Glückwunsch allen Geburtstagskindern im Monat April 2023

Wir wünschen für das kommende Lebensjahr alles
Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Brösa

Helga Schneider am 03.04.2023 zum 86. Geburtstag

Preititz

Helga Medack am 17.04.2023 zum 85. Geburtstag

Niedergurig

Inge Weinelt am 01.05.2023 zum 78. Geburtstag